



Plangrundlage
 Auszug aus Liegenschaftskataster des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Artern vom 11.10.2019

Maßstab 1 : 1.000

Rechtsgrundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Planzeichenverordnung (PlanZV 90)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)
- **Gesetz des Landes Thüringen zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes** (Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG)) i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. August 2006, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 340)
- **Thüringer Bauordnung (ThürBO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. März 2014, letzte berücksichtigte Änderung: § 73a neu eingefügt durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 561)
- **Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 9, 24, 103 geändert, § 62a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278)
- **Hauptsatzung der Gemeinde Kyffhäuserland** in der aktuellen Fassung

Planzeichenerklärung

I. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802))

- | | |
|--|--|
| 1. Art der baulichen Nutzung | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB |
| SO EBS
Sonstiges Sondergebiet | § 11 Abs. 2 BauNVO |
| Zweckbestimmung: Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie | |
| 2. Maß der baulichen Nutzung | § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB |
| GRZ 0,50
Grundflächenzahl | |
| OK 3,50
Höhe baulicher Anlage in Metern über anstehendes Gelände in Metern | |
| 3. Baugrenzen | § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB |
| Baugrenze | |
| 4. Verkehrsflächen | § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB |
| private Straßenverkehrsfläche | |
| Ein- und Ausfahrt | |
| 5. Grünflächen | § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB |
| private Grünflächen | |
| 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | § 9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB |
| Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft | |
| A - ist als naturnahes Feldgehölz zu erhalten | |
| B - ist als Winterquartier für Reptilien und Amphibien herzustellen | |
| C - ist als Bruthabitat für die Bachstelze zu entwickeln | |
| D - ist als naturnahe Wiese zu erhalten | |
| 7. Sonstige Planzeichen | § 9 Abs. 7 BauGB |
| Grenze des räumlichen Geltungsbereichs | |

- II. Darstellung ohne Normcharakter**
- 190 — vorh. Höhe in Meter über NHN im amtlichen Höhen Bezugssystem DHHN 2016 als unteren Höhen Bezugspunkt
 - Abbruch vorhandener baulicher Anlagen
 - vorhandene Böschung
 - Bemaßung in Meter
 - 202 Kataster
 - SO EBS GRZ 0,50 OK 3,50 Nutzungsschablone
 - geplante bauliche Anlagen hier: Solarmodul
 - geplante bauliche Anlagen hier: Trafo

Vorhabenbeschreibung

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Zulässig sind insbesondere Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Wechselrichterstationen, Verkabelungen, Wartungsflächen, Fahrwege und Zäune.

Bei der geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um linienförmig aneinandergereihte Module, die auf Gestellen gegen Süden platziert werden. Der Abstand zwischen den Modulreihen ist in Abhängigkeit der Geländemodellierung, zur Vermeidung gegenseitiger Beschattung und einer Ausrichtung für eine optimierte Sonneneinstrahlung variabel zwischen 1 - 5 m.

Die Distanz der Module von der Geländeoberkante (GOK) variiert aufgrund ihrer Schrägstellung, der Exposition nach Süden und der Geländeform. Der Abstand wird ca. 3,1 m an der Rückseite betragen.

Die Module werden zu Funktionseinheiten zusammengefasst. Zur Aufständigung und optimierten Exposition der Module/Funktionseinheiten werden standardisierte, variabel fixierbare Gestelle eingesetzt.

Die einzelnen Tische werden auf Leichtmetallpfosten montiert. Diese werden in den unbefestigten Untergrund gerammt. Durch die sogenannten Rammfundamente ist eine nachhaltige Versiegelung des Bodens nicht notwendig.

Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Stringwechselrichter angeschlossen werden.

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt aus versicherungstechnischen Gründen die Einzäunung mit einem handelsüblichen Maschendraht oder Stabgittermatten mit Übersteigschutz in Höhen zwischen 2 bis 3 m.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Wirkungen auf Lebensräume und Arten:

- Avifauna**
- **CEF-Maßnahme:** Anbringung von 10 Nistkästen auf dem gemeindeeigenen Flurstück 393/317, Flur 5, Gemarkung Göllingen, welche den artspezifischen Anforderungen der betroffenen gebäude-/ höhlenbrütenden Vogelarten (Blaumeise, Haussperling, Hausrotschwanz) genügen
 - **CEF-Maßnahme:** Errichtung eines Holzstapels (Stammholz mit Hohlräumen) mit den Maßen 5,00 x 1,50 m im Süden des Planungsraumes als Bruthabitat für die Bachstelze
 - Baumaßnahmen erfolgen unter ökologischer Baubegleitung
 - Zeitliche Beschränkung des Starts der bauvorbereitenden und direkten Baumaßnahmen (u.a. Abriss der Gebäude und Entfernung von Sukzession) hinsichtlich der Avifauna auf die brutfreie Periode (Oktober bis Februar) zur Vermeidung von Störungen.
 - Sollte sich die Bauzeit verschieben, sind Brutversuche durch Vergrämußmaßnahmen zu verhindern (regelmäßige Mahd, Aufstellen von Flutterband)
- Amphibien und Reptilien**
- **CEF-Maßnahme:** Errichtung eines Winterquartiers unter ökologischer Baubegleitung im Süden des Planungsraumes
 - Bei Bauaufreimung im Zeitraum Oktober bis März werden die Ablagerungen, welche potenzielle Winterquartiere für Amphibien darstellen, kenntlich abgesperrt und vor Beschädigungen geschützt.
 - Die Entfernung der Ablagerungen erfolgt frühestens ab April unter ökologischer Baubegleitung.
 - Sollte sich die Bauzeit verschieben, ist durch die fachgerechte Installation eines Folienschutzzaunes ein Einwandern von Individuen in das Baufeld wirkungsvoll zu verhindern. Die Leiteinrichtung ist für die Dauer der Baumaßnahmen zu erhalten. Die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Leiteinrichtungen hat durch einen Fachgutachter oder eine fachlich geeignete Person zu erfolgen. Darüber hinaus tägliche Kontrolle der Baugruben.
- Kleinsäuger**
- Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1:1.000 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von ca. 1,3 ha. Er erstreckt sich im Außenbereich des Flurstück 351/285 der Flur 5 Gemarkung Göllingen.

Vorhaben- und Erschließungsplan
 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 01/2017
 für das Gebiet "PV-Freiflächenanlage 5-351/285" im OT Göllingen
 der Gemeinde Kyffhäuserland

Stand - Oktober 2023